

# Notschließung der Apotheke wegen Unfall, Krankheit oder Todesfall

## Ein Leitfaden für Apothekenmitarbeiter und Apothekenmitarbeiterinnen

Kann der Apothekenleiter oder die Apothekenleiterin aufgrund eines Unfalles, einer plötzlichen schweren Erkrankung oder wegen Todes seiner Verpflichtung die Apotheke zu leiten, nicht mehr nachkommen und steht kein Approbierter als sofortige Vertretung zur Verfügung, muss die Apotheke zunächst geschlossen gehalten werden. In diesem Fall müssen die Apothekenmitarbeiter das Regierungspräsidium und die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg über die kurzfristige Schließung unverzüglich informieren und eine Regelung für die Abgabe/ Auslieferung von bestellten Arzneimitteln finden.

Die Information der Mitarbeiter über das Vorgehen in einem solchen Falle ist sehr wichtig. Daher ist es ratsam im Vorfeld einen individuellen "Aktionsplan" im Qualitätsmanagementsystem der Apotheke zu erstellen. Alle Mitarbeiter sollten wissen, wo sie Informationen für den Fall einer Notschließung der Apotheke finden und wie sie vorgehen sollen.

### Folgende Behörden und Institutionen müssen benachrichtigt werden:

- **Landesapothekerkammer Baden-Württemberg** (Notdienstregelung und Dienstbereitschaft)

Dienstbereitschaft: Telefon 0711 99347-21, Telefax 0711 99347-42  
70190 Stuttgart, Villastr. 1, Zentrale: Telefon 0711 99347-0

- **Darüber hinaus kann die Benachrichtigung des Regierungspräsidiums** (Betriebserlaubnis, Verwaltung, Vertretung; z.B. im Todesfall) **erforderlich sein:**

zuständig für

Nordwürttemberg:	Regierungspräsidium Stuttgart	Telefon 0711 904-0, Telefax 0711 904-11190
Südwestwürttemberg:	Regierungspräsidium Tübingen	Telefon 07071 757-0, Telefax 07071 757-3190
Nordbaden:	Regierungspräsidium Karlsruhe	Telefon 0721 926-0, Telefax 0721 926-6211
Südbaden:	Regierungspräsidium Freiburg	Telefon 0761 208-0, Telefax 0761 208-394200

Bei den angegebenen Telefonnummern handelt es sich um die Telefonzentralen; dort um Verbindung mit einem Ansprechpartner für die Apothekenüberwachung bitten.

- **Turnussprecher/in für die Notdienstregelung**

Name, Apotheke, Telefon-/Telefaxnummer: \_\_\_\_\_

- **Heimbelieferung:**

Falls Vereinbarungen zur Belieferung von Pflegeheimen und Hospizen bestehen, muss mit der Heimleitung Kontakt aufgenommen und eine Lösung gesucht werden

Ansprechpartner/in im Heim, Telefon-/Telefaxnummer: \_\_\_\_\_

Im Idealfall wurde bereits im Vorfeld eine Regelung für Notfälle mit dem Heim vereinbart. Im Notfall können noch nicht belieferte Rezepte – nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium – auch von einer anderen Apotheke kurzfristig beliefert werden.

- **Sichtbezug im Rahmen der Substitutionsbehandlung:**

Falls Vereinbarungen zum Sichtbezug im Rahmen der Substitutionsbehandlung (tägliche Vergabe in der Apotheke) mit einem behandelnden Arzt getroffen wurden, muss mit dem Arzt Kontakt aufgenommen werden.

Name, Adresse der Arztpraxis, Telefonnummer: \_\_\_\_\_

- **Nachlieferung von Arzneimitteln:**

In den meisten Fällen werden in der Apotheke noch Rezepte mit Arzneimitteln zur Nachbelieferung vorliegen. Diese Nachbelieferung sollte möglichst erfolgen. Wurden die Arzneimittel bereits von einem Apotheker oder einer Apothekerin kontrolliert und für die Auslieferung verpackt, können sie auch beliefert werden. Ansonsten muss ein/e benachbarte/r Apotheker/in gebeten werden, die Abgabe zu kontrollieren oder die Abgabe muss in einer Nachbarapotheke durchgeführt werden.

**Besonders wichtig ist die Belieferung von Betäubungsmittelrezepten, z.B. zur Schmerztherapie oder zur Substitutionstherapie im Rahmen der „Take-home“-Regelung!**

Insbesondere im Rahmen der Substitutionstherapie müssen Ärzte mit einer Zweitausstellung einer Verordnung sehr vorsichtig sein und werden in der Regel einen Nachweis vom Patienten fordern, dass die Apotheke aufgrund eines Notfalles geschlossen wurde.

**Weitere Aufgaben können sein:**

- Kontakt zum pharmazeutischen Großhandel
- Regelung offener Bestellungen bei Unternehmen
- Rechnungsabwicklung organisieren
- Leerung von Briefkasten und E-Mail-Ordner gewährleisten
- Anrufbeantworter mit entsprechender Ansage besprechen

## **Plötzliche Erkrankung während des Notdienstes**

1. Als angestellter Apotheker: Unverzögliche Information des Apothekenleiters
2. Falls keine Vertretung möglich, deutlich sichtbarer Hinweis an der Eingangstür (innen) und am Notdienstausgang
  - dass der Notdienst wegen plötzlicher Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, sowie
  - Hinweis auf die nächstgelegene Notdienstapotheke (eigener oder benachbarter Turnus) mit Apothekenname, Anschrift und Telefonnummer. Hierzu kann auf das Notdienstportal der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zurückgegriffen werden:
    - Telefonische Anagemöglichkeit: **0800 00 22 8 33** (kostenfrei vom Festnetz) oder **22833** (von jedem Mobilnetz in Deutschland, max. 69 Cent/ Min.) oder
    - Internet: [www.lak-bw.notdienst-portal.de](http://www.lak-bw.notdienst-portal.de) und die 5 nächsten Apotheken aus der „Apotheken-Schnellsuche“ ausdrucken
3. Unverzögliche Information der anderen Notdienst-Apotheke/n
4. Unverzögliche Information der ärztlichen Notdienste
5. Information der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg:  
Dienstbereitschaft: Telefon 0711 99347-21, Telefax 0711 99347-42